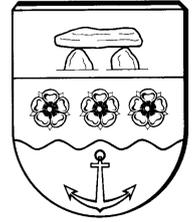


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 13.09.2024

Nr. 24

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		331 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Werlte	291
319 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	286	332 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Werlte	291
320 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland	286	<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
321 Sitzung des Schulausschusses	286		
322 Sitzung des Feuerschutzausschusses	287		
323 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold	287		
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			
324 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015	288		
325 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson	289		
326 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindestraße	289		
327 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf	289		
328 Satzung der Stadt Freren über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“	290		
329 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lorup	291		
330 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lorup	291		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 319 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Dienstag, dem 17.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 12.06.2024
  5. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2023, Ergebnisverwendungsbeschluss 2023 und Entlastung des Landrats
  6. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2024
  7. Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2023
  8. Neustrukturierung der Verkehrsregion - Nahverkehr Ems-Jade GbR (VEJ)
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 04.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 320 Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland

Am Mittwoch, dem 18.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland vom 29.05.2024

5. Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Emsland für das Wirtschaftsjahr 2023
6. Vorgaben und Eckpunkte für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Photovoltaik und Windenergie auf Flächen des Landkreises Emsland und des Abfallwirtschaftsbetriebes
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung der öffentlichen Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:15 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 05.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 321 Sitzung des Schulausschusses

Am Donnerstag, dem 19.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Schulausschusses im Forum des Gymnasiums Haren (Ems), Kirchstraße 28, 49733 Haren (Ems) statt.

#### Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
  1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  3. Feststellung der Tagesordnung
  4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Schulausschusses vom 04.06.2024
  5. Investitionsmaßnahmen am Gymnasium Haren (Ems)
  6. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Erweiterung der Oberschule Spelle
  7. Entwicklung der Schülerzahlen im Emsland; Schuljahr 2024/2025
  8. Einrichtung von Bildungsgängen an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen
  9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
  10. Anfragen und Anregungen
  11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 322 Sitzung des Feuerschutzausschusses

**Es handelt sich um eine gemeinsame Ausschusssitzung der Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim. Diese findet in Nordhorn statt!**

Am Donnerstag, dem 26.09.2024, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Feuerschutzausschusses im Kreishaus Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, Raum 105 (1. OG) statt.

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 13.06.2024
5. Projekt Leitstellenneubau aktueller Sachstand
6. Pilotprojekt Telenotfallmedizin in der Leitstelle Ems-Vechte AöR
7. Fortbildungskonzept Rettungsdienst
8. Weiterentwicklung des Projektes Mobile Retter
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 13.09.2024

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## 323 Bekanntmachung; Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold

Die Emsländer Baustoffwerke GmbH & Co. KG, Rakener Straße 18, 49733 Haren (Ems), beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Surwold.

Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. Nr. 1 a der Anlage 1 zum NUVPG. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht vom 05.07.2024) wurde vorgelegt.

Gem. § 73 Abs. 5 des VwVfG wird der Antrag hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23. September 2024 - 22. Oktober 2024

im Rathaus der Gemeinde Surwold, Zimmer 4, Hauptstraße 87, 26903 Surwold,

während der Dienststunden montags und dienstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 - 12.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 04965 9131-15) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 532)

während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 12.30 Uhr (Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1532) möglich) öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Bodenabbauantrag insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Standsicherheitsprüfung

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sowie Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG können vom 23. September 2024 - 22. November 2024 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder der Gemeinde Surwold unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die in diesem Zeitraum erhobenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin, zu dem gesondert eingeladen wird, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Verfahren über die Zulässigkeit alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin behandelt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, 06.09.2024

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 324 Gemeinde Emsbüren; Bekanntmachung über Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01. November 2015

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 01. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Sozialgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht oder derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die Widersprüche gegen die in den Ziffern 1-5 genannten Datenübermittlungen können jederzeit persönlich oder schriftlich bei der

Gemeinde Emsbüren  
Bürgerzentrale  
Magistratstraße 5  
48488 Emsbüren

eingereicht werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Widersprüche gelten bis zu ihrem Widerruf.

Achtung: Übermittlungssperren bzw. Widersprüche gegen eine der oben genannten Datenübermittlungen, welche bereits im Melderegister eingetragen sind, bleiben bestehen! In solchen Fällen brauchen Sie nicht erneut zu widersprechen.

Emsbüren, 13.09.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 325 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren über die Niederlegung eines Ratsmandats und den Sitzübergang auf eine Ersatzperson

Der am 12.09.2021 in den Rat der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Matthias Stein (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Rat der Gemeinde Emsbüren auf Herrn Berthold Kruse (CDU) als 2. Ersatzperson über. Die erste Ersatzperson, Frau Christiane Darpel, hat die Annahme des Sitzes abgelehnt.

Der am 12.09.2021 in den Ortsrat Emsbüren der Gemeinde Emsbüren gewählte Bewerber, Herr Matthias Stein (CDU), hat sein Mandat niedergelegt. Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) geht der freigewordene Sitz im Ortsrat der Gemeinde Emsbüren auf Herrn Jörg Ballmann (CDU) als Ersatzperson über.

Emsbüren, 23.08.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Klaus Hemme  
Gemeindevahlleiter

### 326 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindestraße

Der Ortsrat Emsbüren hat gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in seiner Sitzung am 21.08.2024 beschlossen, die neue Gemeindestraße im Baugebiet „östlich Am Steinkamp“ in der Gemarkung Emsbüren, Flur 9, Flurstück 68/7, in Hubertusweg zu benennen.

Die genaue Lage der Gemeindestraße können Sie dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan entnehmen.



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 09.09.2024

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

### 327 Allgemeinverfügung der Gemeinde Emsbüren über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Gemeinde Emsbüren für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffener Sonntag“ im Jahr 2024  
in der Gemeinde Emsbüren  
am Sonntag, 22. September 2024,  
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
anlässlich der „Emsbürener Großkirmes“ (Straßenkirmes).

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesem Sonntag und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in der Gemeinde Emsbüren öffnen.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in anerkannten Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe hat für den genannten Sonntag am 21.08.2024 eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Er hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweis:

Der Ausnahmebescheid mit seinem verfügenden Teil und der Begründung zu dem verkaufsoffenen Sonntag kann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Emsbüren, Fachbereich IV, Erdgeschoss Zimmer 57, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 05903/9305-1057 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück zulässig.

Emsbüren, 04.09.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Markus Silies  
Bürgermeister

## 328 Satzung der Stadt Freren über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“

Präambel

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

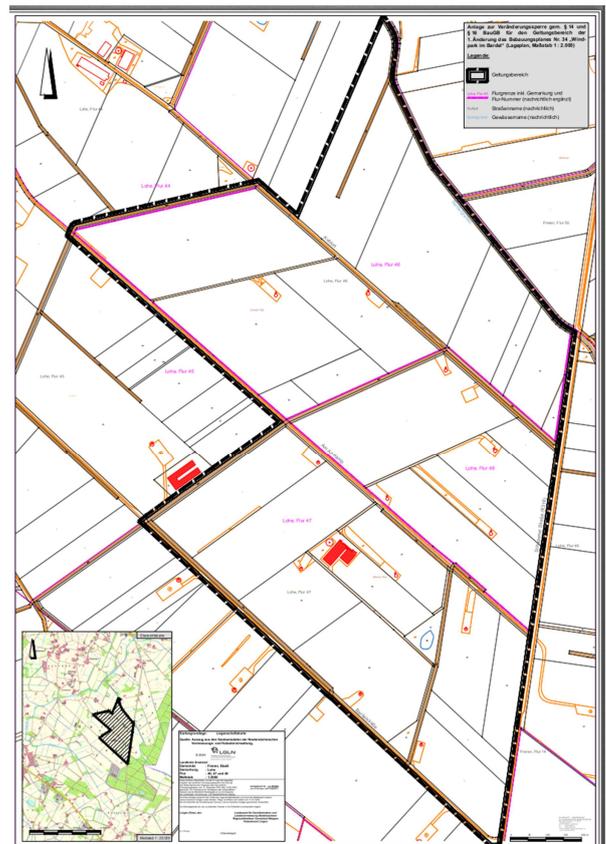
Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre erlassen.

### § 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 und ist in der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist, dargestellt.



## § 3

## Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Sie tritt, soweit sie nicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Windpark im Bardel“ rechtsverbindlich wird.

Freren, 05.09.2024

STADT FREREN

Prekel  
BürgermeisterRitz  
Stadtdirektor**329 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lorup**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2024 bis 24.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lorup, 05.09.2024

GEMEINDE LORUP

Munk  
Bürgermeister**330 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lorup**

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 16.09.2024 bis 24.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lorup, 05.09.2024

GEMEINDE LORUP

Munk  
Bürgermeister**331 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Samtgemeinde Werlte**

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 16.09.2024 bis 24.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 29.08.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister**332 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Samtgemeinde Werlte**

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 16.09.2024 bis 24.09.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 29.08.2024

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## C. Sonstige Bekanntmachungen

---

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.